

Gebührentarif der IHK für München und Oberbayern (Anlage zur Gebührenordnung) vom 17.12.2018 (IHK-Magazin Nr. 01/2019)

1. Berufliches Bildungswesen

a)	Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages	75,- EUR
b)	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben	48,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben	78,- EUR
	- nur Fertigungs- oder mündlicher Prüfung	37,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	84,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder gestreckter Prüfung Teil 1)	114,- EUR
	- besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	150,- EUR
c)	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- nur Fertigungsprüfung	78,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	120,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	144,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder mündlicher Prüfung)	180,- EUR

-	besonderem Prüfungsaufwand (z. B. Fachgespräch, Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, integrierte Prüfung)	228,- EUR
d)	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. b), c)
e)	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG	gem. a), b), c)
f)	Wiederholung eines Prüfungsteils/Prüfungsbereichs	50% von c)
g)	Sonstige Verwaltungshandlungen (z. B. Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Zuerkennung der fachlichen Eignung)	25,- bis 125,- EUR
h)	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	63,- bis 1.250,- EUR
i)	Andere Prüfungen (nach Aufwand/z. B. Zertifikate)	65,- bis 190,- EUR
j)	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	65,- bis 375,- EUR
k)	Fortbildungsprüfungen ohne Materialkosten	100,- bis 750,- EUR
l)	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gem. BayBQFG	100,- bis 600,- EUR

2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen

2.1	Erlaubnisverfahren	
a)	Regelverfahren für	310,- EUR
-	Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO oder	
-	Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO oder	
-	Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Produktkategorie [im Folgenden Kategorie]) oder	
-	Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Kategorie) oder	
-	Immobilienkreditvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO	
b)	Regelverfahren für	350,- EUR
-	Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien) oder	

	- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	
c)	Regelverfahren für ¹	225,- EUR
	- Immobilienmakler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO oder ¹	
	- Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO oder ¹	
	- Bauträger nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO oder ¹	
	- Baubetreuer nach §34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO ¹	
d)	Regelverfahren für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	250,- EUR
	Wird/Werden gleichzeitig mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der Tatbestände 2.1 a), b), c) ¹ oder d) eine oder mehrere weitere Erlaubnisse nach §§ 34c/d/f/h/i GewO beantragt, so vermindert/vermindern sich die anfallende/-n Gebühr/-en für die zweite sowie jede weitere Erlaubnis um jeweils 80,- EUR.	
	- Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c/d/f/h/i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
e)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach §34d Absatz 2 Satz 1 GewO gemäß § 156 Absatz 2 Satz 1 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung)	50,- EUR
f)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO)	
aa)	im Umfang einer Produktkategorie	50,- EUR
bb)	im Umfang von zwei oder drei Kategorien	90,- EUR

¹ Inkrafttreten zum 1.1.2020

g)	Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO	160,- EUR
h)	Statusänderung vom Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO zum Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO und umgekehrt (Regelverfahren) im Rahmen von § 34d Absatz 1 GewO	160,- EUR
	Wird der Antrag auf Statusänderung (Ziffer 2.1 h) innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 GewO gestellt, so vermindert sich die Gebühr für die Statusänderung um 60,- EUR.	
	Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/f/h/i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
i)	Statusänderung vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt im Rahmen von § 34d Absatz 6 GewO	50,- EUR
j)	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f/h GewO (Regelverfahren)	190,- EUR
	Wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Erweiterung die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c/d/i GewO im Regelverfahren beantragt, so vermindert sich die Gebühr für die Erweiterung um 60,- EUR.	
	Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/d/f/h/i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
	Wird ein Antrag, der einen Gebührentatbestand nach 2.1 a) bis j) auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die anfallende Gebühr um 50%.	
2.2	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	
	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	50,- bis 500,- EUR

2.3	Registrierungsverfahren	
a)	Aufnahme eines Versicherungsvermittlers/-beraters/Finanzanlagenvermittlers/Honorar-Finanzanlagenberaters bzw. Immobiliendarlehensvermittlers/Honorar-Immobiliendarlehensberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	45,- EUR
b)	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34d/f/h/i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	
aa)	bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	15,- EUR
bb)	bei späterem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	30,- EUR
c)	Eintragung von EU-/EWR-Tätigkeitsstaaten (§§ 34d/i GewO)	20,- EUR (pro Staat)
d)	Aufnahme eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4 GewO in das Register	50,- EUR
e)	Eintragungen nach § 34d Absatz 11, § 34i Absatz 9 GewO in das Register	
aa)	Sofern die Person schon im Register als Versicherungsvermittler oder Immobiliendarlehensvermittler eingetragen ist	50,- EUR
bb)	Sofern noch keine Registrierung nach aa) vorliegt	100,- EUR
f)	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige (ausgenommen Löschungen und Namensänderungen)	20,- EUR
2.4	Verfahren nach Erlaubniserteilung und Registrierung	
a)	(Teil-)Widerruf/(Teil-)Rücknahme einer Erlaubnis nach §§ 34c ² /d/f/h/i GewO	100,- bis 400,- EUR
b)	Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO	50,- bis 175,- EUR
c)	Schriftliche Auskunft aus dem Register	15,- EUR

² Für Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 3a und 3b GewO: Inkrafttreten zum 1.1.2020

d)	<p>Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis (Prüfungshandlungen bei Prüfungsberichten gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 und 4 FinVermV sowie § 16 MaBV³, nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Nebenbestimmungen und Inhaltsbeschränkungen [ausgenommen Aufhebung], Entscheidungen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 23 VersVermV - § 24 Absatz 2 FinVermV, - § 15 Absatz 1 ImmVermV, - § 46 f. GewO, <p>Verwaltung und Prüfung der Erfüllung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO, Änderungen in der Geschäftsführung juristischer Personen)</p>	25,- bis 200,- EUR
-----------	--	--------------------

3. Sachkundeprüfungen in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgewerben

3.1	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK“	
a)	Sachkundeprüfung	280,- bis 340,- EUR
b)	Teilprüfungsgebühr	140,- bis 170,- EUR
3.2	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“	
a)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	389,- EUR
b)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	358,- EUR
c)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	328,- EUR
d)	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	256,- EUR
e)	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	225,-EUR
f)	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	184,- EUR
g)	Wiederholungsprüfung schriftlicher Prüfungsteile	gem. Gebühr 3.2 a)

³ Inkrafttreten zum 1.1.2020

		bis e)
h)	Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- oder Teilprüfung)	gem. Gebühr 3.2 a) bis f)
3.3	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“	
	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“	200,- bis 450,- EUR
3.4	Widerspruchsbescheid	
	Widerspruchsbescheid	1,5-facher Satz der Gebühr für den zugrundeliegenden Verwaltungsakt

4. Sachverständigenwesen (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Handels- und Lebensmittelchemiker, Prüfer, Probenehmer, Sonstige), §§ 36, 36a GewO, Art. 7, 10 Abs. 2 AGIHKG

a)	Erstbestellung	1.000,- bis 3.480,- EUR
b)	Erneute Bestellung	250,- bis 640,- EUR
c)	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	720,- bis 1.000,- EUR
d)	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	1.000,- bis 2.050,- EUR
e)	Widerspruchsbescheid	1,5-facher Satz der Gebühr für den zugrundeliegenden Verwaltungsakt
f)	Bestimmung Schiedsgutachter	250,- bis 650,- EUR

5. Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Unterrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.4 Gaststättengesetz	70,- EUR
---	----------

6. Unterrichtung und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

a)	Unterrichtung für Bewachungspersonal gem. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 GewO	390,- bis 490,- EUR
b)	Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Abs. 1a S. 2 GewO	70,- bis 170,- EUR

7. Unterrichtung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Unterrichtung Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33c GewO	150,- EUR
--	-----------

8. Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG

Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG	67,- EUR
--	----------

9. Verkehr

a)	Nachweis der fachlichen Eignung gem. Art. 3 Abs. 1 lit. D VO (EG) 1071/2009	
aa)	Fachkundeprüfungen	
(1)	Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	164,- EUR
(2)	Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	164,- EUR
(3)	Straßenpersonenverkehr (= Taxi-/Mietwagenverkehr) nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	148,- EUR
bb)	Anerkennung leitender Tätigkeit nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV oder § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	102,- EUR
cc)	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV oder § 6 PBZugV	41,- EUR
dd)	Umschreiben einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	30,- EUR
b)	Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)	
	Fachkundeprüfungen nach Art. 7 Abs.1 Nr. 3 BayRDG und §§ 1, 2 und § 3 BayRDGEignungsV	154,- EUR

c)	Gefahrgutfahrschulung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGV-SEB)/ADR	
aa)	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	574,- EUR
(2)	jeder weitere Kurs	338,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 260,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	60,- bis 270,- EUR
bb)	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	225,- EUR
(2)	jeder weitere Kurs	133,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	60,- bis 120,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- bis 90,- EUR
cc)	Modifikation einer Anerkennung	100,- bis 260,- EUR
dd)	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	82,- EUR
ee)	Prüfung für Gefahrgutfahrer	
(1)	Basiskurs	50,- EUR
(2)	Aufbaukurs Tank	50,- EUR
(3)	Aufbaukurs Klasse 1	40,- EUR
(4)	Aufbaukurs Klasse 7	40,- EUR
(5)	Auffrischungsschulung	40,- EUR
(6)	Wiederholungsprüfung	wie Erstprüfung
ff)	Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung (ADRCard)	35,- EUR
d)	Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN	
aa)	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	574,- EUR
(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	338,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 260,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	60,- bis 270,- EUR

bb)	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. Schulung des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	225,- EUR
(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	133,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	60,- bis 120,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- bis 90,- EUR
cc)	Modifikation einer Anerkennung	100,- bis 260,- EUR
dd)	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	82,- EUR
ee)	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	
(1)	Grundprüfung	123,- EUR
(2)	Ergänzungsprüfung	123,- EUR
(3)	Verlängerungsprüfung	113,- EUR
(4)	Wiederholungsprüfung	wie Erstprüfung
e)	Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr	
aa)	Grundqualifikation	
(1)	Gesamtprüfung Regelprüfung	1.403,- EUR
(2)	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.372,- EUR
(3)	Gesamtprüfung Umsteiger	1.034,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
bb)	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
(1)	Theoretische Prüfung Regelprüfung	225,- EUR
(2)	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	195,- EUR
(3)	Theoretische Prüfung Umsteiger	164,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
cc)	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
(1)	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.178,- EUR
(2)	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.178,- EUR
(3)	Praktische Prüfung Umsteiger	870,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr

dd)	Beschleunigte Grundqualifikation	
(1)	Regelprüfung	123,- EUR
(2)	Prüfung Quereinsteiger	113,- EUR
(3)	Prüfung Umsteiger	102,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr

10. Außenwirtschaft

a)	Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
aa)	1 Original mit je 2 Kopien	8,- EUR
bb)	jede weitere Kopie	2,- EUR
b)	Carnets ATA	
-	IHK-Mitglieder	75,- EUR
-	Nichtmitglieder	100,- EUR

11. Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und nach dem Umweltauditgesetz (UAG)

a)	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,- bis 882,- EUR
aa)	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung der Organisation	125,- EUR
bb)	Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort	230,- bis 882,- EUR
b)	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,- bis 882,- EUR
c)	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	77,- bis 460,- EUR
	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	60,- EUR
d)	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,- EUR
e)	Vorübergehende Aussetzung der Eintragung	77,- bis 460,- EUR

f)	Streichung der Eintragung gem. Art. 15 Abs. 4 EMAS-VO	77,- bis 460,- EUR
g)	Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	77,- bis 268,- EUR

12. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8 VgV

a)	Entscheidung über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	80,- bis 300,- EUR
	Wird ein Antrag, der den vorgenannten Gebührentatbestand auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die Gebühr, die im Falle einer Entscheidung angefallen wäre, um 50 %.	
b)	Widerruf/Rücknahme des Bescheids über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	100,- bis 400,- EUR
c)	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige (ausgenommen Löschungen)	20,- EUR
d)	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	25,- bis 200,- EUR

13. Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV

a)	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	38,- EUR
b)	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	53,- bis 414,- EUR
c)	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	77,- EUR

14. Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland

Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland	25,- EUR
---	----------

15. Mahngebühren (einschließlich Portokosten)

Mahngebühren (einschließlich Portokosten)	9,- EUR
---	---------

16. Zweitschriften

Ausstellen einer Zweitschrift	30,- EUR
-------------------------------	----------

Information:

Die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO (**Entgegennahme von Gewerbeanzeigen**) erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 5. III. 5/2). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 29.03.2019): 12,50 EUR bis 50,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Waffenfachkundeprüfungen** nach § 22 Abs. 1 WaffG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 2. II. 7/25).

Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 29.03.2019): 100,- EUR bis 250,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Überwachung der Ausbildungsstätten** nach § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen i.V.m. mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßen-

verkehr (Gebühren-Nummer 346 der Anlage zu § 1). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand 29.03.2019): 30,70 bis 511,- EUR.

HINWEIS Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.